



Fachbereich **Beihilfe**

Thematik **Merkblatt zur Beihilfefähigkeit von Hilfsmitteln (§ 25 BBhV)**

Aufwendungen für die vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke sind grundsätzlich nach Abzug des Eigenbehaltes beihilfefähig.

Wenn es sich um ein beihilfefähiges Hilfsmittel handelt, sind Aufwendungen für

- **Anschaffung,**
- **Reparatur,**
- **Ersatz,**
- **Betrieb und Unterhaltung (ab 100,00 Euro im Jahr),**
- **Unterweisung in den Gebrauch sowie**
- **Miete beihilfefähig.**

Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit eines Hilfsmittels ist, dass dieses in der Anlage 5 zu § 25 Abs. 1 Bundesbeihilfeverordnung aufgeführt ist.

Für einzelne Hilfsmittel sind beihilfefähige Höchstbeträge festgelegt worden, in diesen Fällen wird kein Eigenbehalt abgezogen, für:

- ärztlich verordnete Perücken bis zu 512,00 Euro,
- Aufwendungen für Hörgeräte einschließlich Nebenkosten bis zu 1.025,00 Euro je Ohr.

Mietkosten für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn sie geringer als die Anschaffungskosten sind und sich dadurch der Kauf des Hilfsmittels oder Gerätes erübrigt.

Muss ein **unbrauchbar gewordenes Hilfsmittel oder Gerät ersetzt** werden, sind die Kosten hierfür auch ohne eine ärztliche Verordnung beihilfefähig, sofern es sich um einen Gegenstand in gleicher Ausführung handelt und seit dem Erstkauf nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Hilfsmittel und Geräte, die einen geringen oder umstrittenen therapeutischen Nutzen, einen niedrigen Abgabepreis haben oder der allgemeinen Lebensunterhaltung zuzurechnen sind oder in der Anlage 6 zu § 25 Abs. 2 BBhV aufgeführt sind. Hierzu zählen u.a. Blutdruckmessgerät, Fieberthermometer, Heizkissen, Luftreinigungsgeräte und Rotlichtlampe.

Zudem sind Batterien von Hörgeräten und Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht beihilfefähig.

Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen) nach Nr. 4 der Anlage 5 zu § 25 Abs. 1 BBhV **sind für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beihilfefähig**. Sie müssen **vorher augenärztlich verordnet** sein. Die augenärztliche Verordnung muss mit dem Beihilfeantrag vorgelegt werden. Eine Sehschärfenbestimmung durch den Optiker reicht nur bei einer Folgebeschaffung aus. Ebenso gelten für die Beihilfefähigkeit von Brillengläsern bestimmte Höchstbeträge. Die Mehrkosten für Tönung (max. 11,- Euro pro Glas) und/oder Kunststoffgläser (max.21,- Euro pro Glas) sind bei Vorliegen bestimmter Indikationen aufgrund einer augenärztlichen Verordnung beihilfefähig.

Für Personen **ab dem vollendeten 18. Lebensjahr** sind Sehhilfen **nur dann** beihilfefähig, wenn aufgrund der Sehschwäche oder Blindheit, entsprechend der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlene Klassifikation des Schweregrades der Sehbeeinträchtigung, **beide Augen eine schwere Sehbeeinträchtigung** mindestens der Stufe 1 aufweisen. Diese liegt vor, wenn die **Sehschärfe bei bestmöglicher Korrektur mit einer Brillen/ oder Kontaktlinsenversorgung auf dem besseren Auge < 0,3 % beträgt** oder das beidäugige Gesichtsfeld < 10 Grad bei zentraler Fixation ist. Die WHO- Stufen müssen für jedes Auge gesondert erhoben werden.

Aufwendungen für die **Ersatzbeschaffung von Sehhilfen** sind neben den genannten Voraussetzungen **nur** dann beihilfefähig, wenn

- sich die Sehschärfe geändert hat,
- die letzte Anschaffung der Sehhilfe länger als drei Jahre zurückliegt (bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre),
- die bisherige Sehhilfe verloren oder wegen Beschädigung unbrauchbar wurde,
- sich die Kopfform geändert hat.

Zu den **Mehraufwendungen für Kontaktlinsen** wird nur in medizinisch **zwingend** erforderlichen Ausnahmefällen eine Beihilfe gewährt.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Brillenfassungen, Bildschirmbrillen, Zweitbrillen, Brillenversicherungen und Etuis.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfe-Hotline unter der Ihnen bekannten Rufnummer Montag bis Donnerstag in Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr gerne zur Verfügung.